



## **Gemeinschaftliche Beleidigung: 6 Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung und eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen.**

von Direktor des Amtsgerichts Burkhard Treese, Kamen

Eigentlich sollte es ein schöner Abend werden. Die Zeuginnen Manuela M. und Monika M. hatten vor, in Dortmund eine Diskothek aufzusuchen. Deshalb stiegen sie am 30. 10. 1999 gegen 20:00 Uhr in einen Zug, der sie von Hamm nach Dortmund bringen sollte.

In diesem Zug befanden sich auch Fußballfans, die das Fußballspiel Paderborn gegen Rot-Weiß Essen besucht hatten und nun auf dem Weg zurück nach Essen waren.

Die beiden Zeuginnen stiegen in den Zug und mussten sich zunächst einen Weg durch einige Fußballfans erkämpfen. Diese hatten nämlich die Füße quer über die Sitzlehnen gelegt und nahmen diese nur zum Teil auf Bitten der beiden Zeuginnen zurück. Die beiden Zeuginnen durchquerten dann das Abteil, in dem auch die späteren Angeklagten saßen und nahmen im übernächsten Wagen in einem leeren Abteil Platz.

Kurz nach Passieren des Bahnhofs Kamen begaben sich die Angeklagten M. und D. in das Abteil der beiden Zeuginnen. Sie fingen an, die Zeuginnen zu belästigen und zu beleidigen.

Der Angeklagte D. sagte zunächst zu dem Angeklagten M. gewandt: »Guck mal hier, hier gibt's was zu ficken«. Anschließend hockte er sich neben die Zeugin. Der Angeklagte D. und im folgenden dann auch der Angeklagte M. sprachen sodann bis kurz vor Erreichen des Bahnhofs Dortmund ständig in herabwürdigender und beleidigender Weise auf die beiden Zeuginnen ein, wobei sie die Zeuginnen immer wieder als »Fotzen, Schlampen und Nutten« betitelten und erklärten, man müsse die Zeuginnen »durchficken« und »mal richtig durch ziehen«.

Die Zeuginnen, insbesondere die Zeugin Monika M. fühlte sich hierdurch nicht nur beleidigt, sondern bekam auch erhebliche Angst und fürchtete um ihre körperliche Unversehrtheit. Die Zeugin Monika M. konnte nur mit Mühe verhindern, dass sie in Tränen ausbrach.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Die beiden Zeuginnen standen schließlich auf und wollten den Zugbegleiter suchen. Sie fanden ihn jedoch nicht. Als der Zug im Bahnhof Dortmund einlief, stand dort schon die Polizei und hatte die Gruppe der Fußballfans bei sich. Die beiden Zeuginnen begaben sich deshalb sofort zu diesen Polizeibeamten und meldeten den Vorfall. Die Polizeibeamten nahmen die Sache auf und die beiden Zeuginnen Manuela M. und Monika M. stellten Strafantrag. Beiden Zeuginnen war aufgefallen, dass die Angeklagten alkoholisiert waren. Nur beim späteren Angeklagten M. konnte ein Atemalkoholtest durchgeführt werden. Dieser gab einen Wert von 1,36 Promille.

Gegenüber der Polizei äußerten sich die damals Beschuldigten nicht. Die Staatsanwaltschaft beantragte gegen beide Beschuldigten einen Strafbefehl über jeweils eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen.

Diese Höhe erschien dem Strafrichter in K. nicht angemessen genug gegenüber dem, was die Zeuginnen erleben mussten. Zumal darüber hinaus der geklagte M. mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten war.

Das Amtsgericht K. beraumte deshalb die Hauptverhandlung an.

In der Sitzung erklärten beide Angeklagten, sich nicht genau daran erinnern zu können, was gesagt worden war. Sie räumten nur ein, sich mit den beiden Frauen gestritten zu haben.

Das Gericht stellte dann darüber hinaus fest, dass der Angeklagte M. ledig und kinderlos, zurzeit als Arbeitsloser eine monatliche Arbeitslosenhilfe von 950,00 DM bezieht. Der Angeklagte D. lebt mit einer Lebensgefährtin und beiden gemeinsamen Kindern zusammen. Er ist ebenfalls arbeitslos und bezieht monatlich 850,00 DM Arbeitslosenhilfe. Darüber hinaus hat er ein Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung in Höhe von 630,00 DM monatlich.

Während der Angeklagte D. nicht vorbestraft ist, ist der Angeklagte M. bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Zwischen 1993 und 1998 waren fünf Jugendstrafverfahren gegen ihn anhängig, in denen dreimal Jugendarrest gegen ihn verhängt wurde. Gegenstand dieser Verfahren war: Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, vorsätzliche Körperverletzung und Diebstahl sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis.

Das Amtsgericht stellte den zuvor geschilderten Sachverhalt fest aufgrund der teilweise geständigen Einlassung der Angeklagten und der Aussagen der Zeuginnen M.



Der Staatsanwalt beantragte, die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Beleidigung zu verurteilen und schlug als Strafmaß 5 Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung gegen den Angeklagten M. und 3 Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung gegen den Angeklagten D. vor.

In ihrem letzten Wort erklärten beide Angeklagten übereinstimmend, dass es ihnen Leid tue. Danach verkündete der Amtsrichter das Urteil: »Die Angeklagten sind der gemeinschaftlichen Beleidigung schuldig. Der Angeklagte M. wird zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Der Angeklagte D. wird zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20,00 DM verurteilt. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens«.

Der Amtsrichter führt in seinem Urteil dann aus: »Die Angeklagten habe sich wegen gemeinschaftlicher Beleidigung strafbar gemacht. Bei der Strafzumessung fiel hinsichtlich beider Angeklagter strafscharfend ins Gewicht, dass sie die Zeuginnen mit erheblicher Intensität belästigt und beleidigt sowie in Angst und Schrecken versetzt haben. Beim Angeklagten M. kam hinzu, dass er bereits vielfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Strafmildernd wirkte sich bei beiden Angeklagten aus, dass sie die Tat eingeräumt und sich bei den Zeuginnen entschuldigt haben, beim Angeklagten D. außerdem, dass er strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist. Bei ihm erschien die Verhängung einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20,00 DM ausreichend, aber auch erforderlich.

Hinsichtlich des Angeklagten M. war im Hinblick auf die Vorstrafen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung der gegen den Angeklagten M. verhängten Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, da es sich um die erste gegen den Angeklagten verhängte Freiheitsstrafe handelt und erwartet werden kann, dass sich der Angeklagte allein die Tatsache der Verurteilung auch ohne Vollstreckung der Strafe zur Warnung dienen lassen und sich in Zukunft straffrei führen wird.«

Das Urteil gegen den Angeklagten D. wurde noch in der Sitzung rechtskräftig, da sowohl der Angeklagte D. als auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft auf Rechtsmittel verzichteten.

Auch der Angeklagte M. ist nunmehr rechtskräftig verurteilt, da er keine Berufung eingelegt hat.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Unerwähnt bleibt, ob die beiden Zeuginnen an diesem Abend noch in die Diskothek gegangen sind, oder mit dem nächsten Zug nach Hamm zurückfahren. Jedenfalls werden sie diesen erbärmlichen Vorfall im Zug so schnell nicht vergessen.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.